

Termin (... Tag vor/nach dem Wahltag)			§ ... GStVVO
	1.	Als Wahltermin ist Sonntag, der 03.02.2019 , bestimmt worden.	§ 1
bis zum 10.12.2018	2.	8 Wochen vor dem Wahltermin, also spätestens am 10.12.2018, ist der Wahlausschuss zu bestimmen, der aus dem Pfarrer oder dem Inhaber einer Seelsorgestelle besteht und vier Mitgliedern, von denen zwei die Kirchenverwaltung und zwei der Pfarrgemeinderat wählt. Bestehen mehrere Kirchenverwaltungen, so muss der Pfarrgemeinderat für jeden Wahlausschuss zwei Mitglieder wählen.	§ 2 Abs. 1
in der Zeit vom 15.12. bis 22.12.2018	3.	Der Wahlausschuss wählt einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Schriftführer und gibt etwa 6 bis 7 Wochen vor dem Wahltag bekannt:	§ 2 Abs. 4 § 3 Abs. 1
	a)	die Zusammensetzung des Wahlausschusses und	
	b)	den Termin für die Kirchenverwaltungswahl.	
31.12.2018		Gleichzeitig sind die Wahlberechtigten aufzufordern, Wahlvorschläge bis spätestens zum 31.12.2018 zu unterbreiten. Der Wahlvorschlag muss von mindestens fünf Wahlberechtigten mit Familienname, Vorname, Alter und Anschrift unterzeichnet sein.	§ 3 Abs. 2
	4.	Vor Zusammenstellung der Wahlliste muss noch erledigt werden:	§ 4 Abs. 1
	a)	die Einholung der Erklärung der Vorgeschlagenen, sich der Wahl zu stellen;	§ 4 Abs. 2
	b)	ggf. die Ergänzung der Wahlliste durch den Wahlausschuss, falls nicht die erforderliche Kandidatenzahl, welche die Anzahl der zu wählenden Kirchenverwaltungsmitglieder um 50 v.H. zu überschreiten hat, vorgeschlagen wurde;	§ 3 Abs. 3
	c)	evtl. die Erstellung der Vorschlagsliste durch den Wahlausschuss, sofern kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wurde;	§ 3 Abs. 4
	d)	die Überprüfung, ob die Vorgeschlagenen wählbar sind (18 Jahre, röm.-kath., Hauptwohnsitz in der Pfarrei, kirchensteuerpflichtig, kein weiterer Ausschlussgrund). Ehegatten, Eltern und Kinder sowie Geschwister dürfen zwar	

		gleichzeitig auf der Wahlliste stehen, Mitglied der Kirchenverwaltung kann allerdings nur werden, welcher die höhere Stimmenzahl auf sich vereinigt (Art. 8 – 10 Abs. 1 S. 2 GStVS).	
spätestens am 05.01.2019 Aushang bis einschließlich 27.01.2019	5.	Spätestens vier Wochen (05.01.2019) vor dem Wahltag hat der Vorsitzende des Wahlausschusses die vom Wahlausschuss zusammengestellte Wahlliste durch Aushang im Bereich der Kirche für die Dauer von 3 Wochen unter Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeit innerhalb von sieben Tagen nach Beginn des Aushanges zu veröffentlichen.	§ 4 Abs. 4
		Nach Ende der Einspruchsmöglichkeit bzw. nach der Behandlung der Einsprüche kann mit der Aushändigung der Briefwahlunterlagen begonnen werden.	
06.01.2019	6.	Am ersten Sonntag nach Veröffentlichung der Wahlliste ist im Rahmen der Gottesdienste auf die veröffentlichte Wahlliste hinzuweisen und dabei die Wahlordnung in ihren Grundzügen bekannt zu geben.	§ 4 Abs. 6
30.01.2019	7.	Der Wahlausschuss legt den Wahlort und die Wahlzeit fest. Bis 30.01.2019 können schriftlich oder mündlich beim Pfarramt Briefwahlunterlagen beantragt werden.	§ 5 Abs. 1 § 7 Abs. 2
	8.	Wahl am 03.02.2019 (einschließlich vor und nach einer etwaigen Vorabendmesse am 02.02.2019. d.M.).	
	a)	Sofern eine aktuelle (EDV-)Liste der Wahlberechtigten ausnahmsweise nicht zur Verfügung steht, geben die Wähler zur Überprüfung ihrer Wahlberechtigung auf einem Vordruck Name, Vorname, Alter und Anschrift bekannt.	§ 6 Abs. 1
	b)	Jeder Wähler hat so viele Stimmen, wie Kirchenverwaltungsmitglieder zu wählen sind; er kann jedem Bewerber nur eine Stimme geben. Hierauf hat jeder Stimmzettel hinzuweisen, der zweckmäßigerweise vom Pfarramt mit den Namen der Kandidaten in der herkömmlich erforderlichen Anzahl vorgefertigt werden sollte.	§ 6 Abs. 3
	c)	Das Wahlergebnis wird vom Wahlausschuss festgestellt. Die Gewählten sind schriftlich von ihrer Wahl zu verständigen und aufzufordern, binnen	§ 9 Abs. 3/4

		einer Woche verbindlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.	
10.02.2019, spätestens am 17.02.2019	9.	Am ersten Sonntag, wenn alle Gewählten eine Erklärung über die Annahme oder Ablehnung der Wahl abgegeben haben, spätestens jedoch am zweiten Sonntag nach dem Wahltag, ist das Wahlergebnis durch Verkündung und/oder Anschlag bekannt zu geben und nach Ablauf der Einspruchsfrist oder nach Vorliegen der Einspruchsentscheidung des Wahlausschusses dem (Erz-)Bischöflichen Ordinariat mitzuteilen.	§ 9 Abs. 4 § 9 Abs. 5
1 Woche nach Bekanntgabe	10.	Das Ergebnis der Wahl kann von jedem Wahlberechtigten innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe durch Einspruch beim Pfarramt angefochten werden. Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss.	§ 10 Abs. 1